

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Röttingen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Röttingen erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Kindergarten aufgenommen wird
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats
- (2) Die Gebühren sind innerhalb der ersten Woche jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder:
- | | |
|--|---------|
| - für eine Buchungszeit von einer bis zwei Stunden | 50 Euro |
| - für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden | 60 Euro |
| - für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden | 70 Euro |
- b) für alle Kinder:
- | | |
|--|---------|
| - für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden | 70 Euro |
| - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 72 Euro |
| - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 74 Euro |
| - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 75 Euro |
| - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden | 80 Euro |
| - für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden | 85 Euro |
| - für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden | 90 Euro |

- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Kindergarten nicht an allen Tagen des Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.
- (3) Die Besuchsgebühr für das 2. Kind wird um 20,00 € ermäßigt.
- (4) Der Besuch des Kindergartens für das 3. und weitere Kinder der gleichen Familie ist gebührenfrei.
- (5) Die Stadt kann in besonderen Härtefällen die Gebührensätze auf Antrag ermäßigen oder erlassen. Den Anträgen sind Einkommensnachweise sowie geltend gemachte besondere Belastungen beizufügen.
- (6) Der Ferienmonat des Kindergartens bleibt nur für die Schulanfänger gebührenfrei

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2008 in Kraft
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8.8.2006 außer Kraft

Röttingen, den 17. Juni 2008

(Siegel)

.....
Umscheid, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 19.06.2008 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen gem. der Geschäftsordnung der Stadt Röttingen vom 8.5.2008.

Anzeigenvermerk:

Die Satzung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 20.06.2008 dem Landratsamt Würzburg vorgelegt.

Röttingen, 20.06.2008

Baumann